

Merkblatt Lizenzerwerb nach der Verordnung (EU) 1178/2011, Teil FCL

Voraussetzungen für den Beginn der Ausbildung bzw. den Erwerb einer Lizenz sind:

- das Erreichen des Mindestalters:
 - Segelflugzeugführer als Leichtluftfahrzeug-Pilotenlizenz (Segelflugzeug) (LAPL(S)) oder als Segelflugzeugpilotenlizenz (SPL): vor dem ersten Alleinflug muss der Flugschüler 14 Jahre alt sein; Lizenzerwerb mit 16 Jahren
 - Ballonführer als Leichtluftfahrzeug-Pilotenlizenz (Ballon) (LAPL(B)) oder als Ballonpilotenlizenz (BPL): vor dem ersten Alleinflug muss der Flugschüler 14 Jahre alt sein; Lizenzerwerb mit 16 Jahren
 - Flugzeugführer als Leichtluftfahrzeug-Pilotenlizenz LAPL(A) oder als Privatpilotenlizenz (Flugzeug) PPL(A): vor dem ersten Alleinflug muss der Flugschüler 16 Jahre alt sein; Lizenzerwerb mit 17 Jahren
 - Hubschrauberführer als Leichtluftfahrzeug-Pilotenlizenz (Hubschrauber) (LAPL(H)) oder als Privatpilotenlizenz (Hubschrauber) (PPL(H)): vor dem ersten Alleinflug muss der Flugschüler 16 Jahre alt sein, Lizenzerwerb mit 17 Jahren
- die durch einen flugmedizinischen Sachverständigen festgestellte flugmedizinische Tauglichkeit muss vor dem ersten Alleinflug nachgewiesen werden,
- Zuverlässigkeit des Bewerbers nach dem Luftsicherheitsgesetz (außer Segelflugzeugführer ohne TMG sowie Freiballonführer) sowie nach Paragraph 24 Absatz 2 Satz 2 Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO)
- Sprechfunkzeugnis
- Nachweis Sprachkompetenz gemäß FCL.055 (nicht erforderlich für Segelflugzeug- und Ballonführer)
- theoretische Ausbildung und Flug- bzw. Fahrausbildung bei einer Ausbildungsorganisation (ATO) mit Nachweis der Mindestausbildungszeiten und -inhalte
- Bestehen der theoretischen und der praktischen Prüfung

Die Ausbildung kann nur bei einer von einer Landes-Luftfahrtbehörde oder vom Luftfahrt-Bundesamt (LBA) genehmigten Ausbildungsorganisation (ATO) absolviert werden. Spätestens acht Tage nach Ausbildungsbeginn sind die Flugschüler durch die ATO der oberen Luftfahrtbehörde Sachsen-Anhalt zu melden.

Dabei sind mit der **Schülermeldung** folgende Unterlagen vorzulegen bzw. spätestens bis zum **ersten Alleinflug** nachzureichen:

- Schülermeldung
- Kopie Personalausweis oder Reisepass
- Erklärung über laufende Ermittlungs- oder Strafverfahren
- bei Minderjährigen Zustimmungserklärung der gesetzlichen Vertreter
- Auszug aus dem Verkehrszentralregister (Kraftfahrt-Bundesamt)
- bei Flugzeug- und Hubschrauberführern und Segelflugzeugführern mit TMG-Berechtigung eine Bescheinigung der zuständigen Luftsicherheitsbehörde über die Feststellung der Zuverlässigkeit nach Paragraph 7 Luftsicherheitsgesetz (LuftSiG) oder eine Bestätigung darüber, dass eine Überprüfung beantragt wurde
- bei Segelflugzeugführern ohne TMG-Berechtigung sowie Ballonführern ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde (Belegart O)
- flugmedizinisches Tauglichkeitszeugnis
- Sprechfunkzeugnis

Achtung:

Ein Flugschüler darf erst dann Alleinflüge durchführen, wenn ihm das Tauglichkeitszeugnis ausgestellt wurde, das für den Erhalt der betreffenden Lizenz erforderlich ist!

Mit der Anmeldung zur **theoretischen Prüfung** sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Antrag des Flugschülers auf Abnahme der theoretischen Prüfung
- Empfehlung der für die Ausbildung verantwortlichen ATO nach dortiger Feststellung der Prüfungsreife

Bei Nachweis eines Sprechfunkzeugnisses vor Freigabe zur theoretischen Prüfung kann auf die Ablegung des Faches Kommunikation verzichtet werden.

Weitere Hinweise zur theoretischen Prüfung entnehmen Sie bitte dem Merkblatt „Theoretische Prüfungen nach VO (EU) 1178/2011, Teil FCL“.

Mit der Anmeldung zur **praktischen Prüfung** müssen vorgelegt werden:

- Antrag des Flugschülers auf Abnahme der praktischen Prüfung
- Empfehlung zur Abnahme der Prüfung durch die für die Ausbildung verantwortlichen ATO nach vollständigem Abschluss der Ausbildung (Ausbildungsnachweis)
- ggf. gültige Bescheinigung der Luftsicherheitsbehörde über die Feststellung der Zuverlässigkeit nach Paragraph 7 LuftSiG
- Nachweis Streckenflug
- Nachweis Sprachkompetenz, sofern für die Lizenz erforderlich

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass ohne die o. g. Dokumente die Vergabe von Prüfungsterminen nicht möglich ist.

Der Antrag auf **Erteilung** der Lizenz kann durch den Bewerber erst nach bestandener praktischer Prüfung und Vorliegen aller Nachweise (s. oben) gestellt werden. Das Original des Prüfungsberichtes ist dem Antrag beizufügen.

Die Abnahme der Prüfungen und die Erteilung der Lizenz sind kostenpflichtig. Für Wiederholungsprüfungen fallen ebenfalls Gebühren an.